



Amt für Soziales

Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

Geht per E-Mail an:

- die Gemeindepräsidien des Kantons St.Gallen
- die kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten sowie Kontaktpersonen «Frühe Förderung»
- die betreffenden Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe

Roger Zahner, dipl.Natw.ETH
Leiter Abteilung Kinder und Jugend

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 24 20
roger.zahner@sg.ch
www.jugend.sg.ch
rz

St.Gallen, 22. Januar 2021

Einordnung der verschiedenen Tätigkeitsfelder im Rahmen der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen Gemeindepräsidentinnen
Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Die anhaltende Pandemie-Situation sowie die damit einhergehenden notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie führen seit Monaten zu grossen Veränderungen und Einschränkungen im Alltag.

Für gewisse Personen kann die aktuelle Situation eine besondere Belastung darstellen, dies ist insbesondere der Fall für Kinder und Jugendliche wie auch für weitere besonders vulnerable Gruppen – etwa Personen mit psychischen Vorerkrankungen oder in sozioökonomisch prekären Verhältnissen.

Verschiedene Bundesämter und interkantonale Direktorenkonferenzen haben vor dem Hintergrund der grossen Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen die Task-Force «Kinder- und Jugendschutz» gebildet. Im ersten Task-Force-Schreiben vom 11. Dezember 2020 sind allgemeine Empfehlungen an die verschiedenen betreffenden kantonalen Stellen zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen enthalten. Die Task-Force bekräftigt darin die Wichtigkeit von Kinder- und Jugendschutz sowie -förderung und von weiterhin zur Verfügung stehenden Angeboten für diese Zielgruppen in der aktuellen Situation.

In der momentanen Lage bestehen in einigen Bereichen Unklarheiten darüber, welche Massnahmen nach der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26; COVID-19-Verordnung besondere Lage) gelten. So gibt es beispielsweise Angebote und Stellen, die Aspekte von sozialen Einrichtungen aufweisen, aber auch im Freizeitbereich tätig sind. Je nachdem, ob diese als soziale Einrichtung oder als Freizeitbetrieb definiert werden, sind mehr oder weniger Massnahmen einzuhalten oder ist gar eine vorübergehende Schliessung nötig.



Diese Klärungen und Zuordnungen sind damit besonders wichtig. Dadurch kann der im Zuge der Massnahmen des Bundes gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) gewährte Spielraum zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren vulnerablen Gruppen möglichst gut genutzt werden. Gleichzeitig sollen die notwendigen Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Die Klärungen führen zu Sicherheit bei den betroffenen Stellen, welche Angebote sie in welchem Rahmen zur Verfügung stellen können. Gemäss Rechtsdienst des Bundesamtes für Gesundheit obliegt es den Kantonen, über die Einstufung als soziale Einrichtung zu entscheiden.

Welche Tätigkeitsfelder im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen sind von einer unklaren Situation betroffen?

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (kommunal und kirchlich)
- verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Spielgruppen
- Tagesfamilien
- Familienzentren

Einordnung der verschiedenen Tätigkeitsfelder

Offene Kinder- und Jugendarbeit (kommunal und kirchlich)

Ob und in welchem Rahmen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit zurzeit möglich sind, hängt davon ab, ob sie als Freizeitbetrieb oder soziale Einrichtung definiert werden.

Als soziale Einrichtungen eingestuft werden können im Kanton St.Gallen Kinder- und Jugendarbeitsstellen, wenn Fachpersonen mit pädagogischem, sozialpädagogischem, sozialarbeiterischem, soziokulturellem oder vergleichbarem Hintergrund für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit angestellt sind sowie wenigstens einer der folgenden zusätzlichen Aspekte erfüllt ist:

- Angebot von begleiteten Treff- und Austauschmöglichkeiten unter Gleichaltrigen
- ausserschulische Bildungsmöglichkeiten
- Bewerbungsunterstützung
- Betreiben von Gesundheitsförderung und Prävention
- Bereitstellung und Abgabe von Informationen spezifisch für Kinder und Jugendliche
- Angebot von niederschwelliger Beratung
- Triage und Vermittlung an spezifische Beratungsstellen oder in spezifische Unterstützungsangebote

Wir laden die zuständigen Trägerschaften ein – gemeinsam mit den Organisationen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit – die Angebote mit den oben genannten Aspekten abzugleichen und so die Einstufung als soziale Einrichtung oder Freizeitbetrieb vorzunehmen. Darauf basierend können die Schutzkonzepte entsprechend angepasst werden.



Auch mit der Einstufung als soziale Einrichtung ist es den Kinder- und Jugendarbeitsstellen beispielsweise aber nicht möglich, physische Veranstaltungen durchzuführen oder einen regulären Barbetrieb im Jugendtreff zu führen. Die detaillierten Ausführungen zu den Möglichkeiten und Schutzmassnahmen finden sich im [Rahmenschutzkonzept](#) des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ. Informationen zu allfällig weiterführenden Massnahmen für den Kanton St.Gallen finden sich jeweils auf der [Corona-Webseite des Kantons](#).

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist stark von Freiwilligenengagement geprägt. In der Regel sind keine Fachpersonen im Einsatz, weshalb einzelne Gruppen oder Abteilungen von Kinder- und Jugendverbänden als Freizeiteinrichtungen eingestuft werden müssen. Für diese ist eine Orientierung an Art. 6e sowie Art. 6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage bezüglich sportlichen und kulturellen Aktivitäten sinnvoll und korrekt. Zu empfehlen ist zudem die Orientierung an den Empfehlungen der zuständigen kantonalen, regionalen sowie nationalen Kinder- und Jugendverbänden. Angebote von übergeordneten Stellen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit können im Sinn von sozialen Einrichtungen geführt werden, sofern analog der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Fachperson für diese Angebote angestellt ist und wenigstens einer der weiteren Aspekte erfüllt ist (siehe Ausführungen oben zur offenen Kinder- und Jugendarbeit).

Spielgruppen

Spielgruppen sind wichtige Elemente von Angeboten der frühen Förderung in Gemeinden. Sie sollen gemäss ihrem Gegenstand und ihren Zielen nicht als Freizeitbetriebe betrachtet werden. Stattdessen empfiehlt sich in Bezug auf die Massnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie eine Orientierung an Bildungseinrichtungen. Entsprechend ist der reguläre Spielgruppenbetrieb aktuell unter Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen möglich. Die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen stets eingehalten sowie ein Schutzkonzept erstellt werden. Weitere Informationen und ein Muster-Schutzkonzept stehen beim [Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband \(SSLV\)](#) und bei der [Fachstelle Spielgruppen St.Gallen / Appenzell](#) zur Verfügung.

Tagesfamilien

Tagesfamilien bilden ein wichtiges Angebot im Rahmen der familien- und schulergänzenden Betreuung. In Bezug auf die Massnahmen gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt eine Orientierung der Tagesfamilien an den Kindertagesstätten und Horten. Zu empfehlen ist zudem eine Orientierung an den [Informationen](#) für die familien- und schulergänzende Betreuung des Kantons St.Gallen sowie des [Verbands Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse](#).

Familienzentren

Auch in Familienzentren sind bestimmte Angebote weiterhin möglich. Angebote, die den Charakter einer sozialen Einrichtung bzw. Anlaufstelle haben, dürfen geöffnet bleiben. Sie können so insbesondere Personen, die ansonsten über wenig Möglichkeiten verfügen, Zugang zu Information, Beratung und Unterstützung ermöglichen. Physische Beratungsangebote können weiterhin stattfinden. Ebenfalls möglich sind kulturelle und sportliche Aktivitäten gemäss Art. 6e sowie Art. 6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage. Es ist aber bei allen Angeboten abzuwägen, ob sinnvolle Alternativen ohne physische Kontakte eingesetzt werden können. Die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen stets eingehalten werden und ein Schutzkonzept muss vorhanden sein.



In der aktuellen Pandemie-Situation sind Massnahmen, die grosse Einschränkungen im Alltag mit sich bringen, notwendig. Die physischen Kontakte zwischen Erwachsenen sollten möglichst vermieden werden und auch die von Kindern und Jugendlichen sollten sich nicht zu weit erstrecken. Für Kinder und Jugendliche wie auch für weitere besonders vulnerable Gruppen – etwa Personen mit psychischen Vorerkrankungen oder in sozioökonomisch prekären Verhältnissen – ist es trotzdem besonders wichtig, dass weiterhin Angebote zur Verfügung stehen, die ihnen Chancen sowie Möglichkeiten des Austauschs, der Information, Beratung, Unterstützung und Förderung eröffnen. Dies ist umso wichtiger für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sonst kaum Zugang zu entsprechenden Angeboten hätten.

Je nach Ausgestaltung der Angebote vor Ort sollen die Definition der Möglichkeiten entlang der oben beschriebenen Grundsätze vorgenommen und die entsprechenden Massnahmen in einem Schutzkonzept festgehalten werden.

Zu beachten ist, dass die oben beschriebenen Grundsätze und Möglichkeiten sich bei der Anpassung von Massnahmen seitens Bund oder Kanton wieder verändern könnten. Es obliegt zudem den Trägerschaften der Angebote, bei Bedarf weiterführende Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie besonders vulnerable Menschen und zur Eingrenzung der Pandemie.

Freundliche Grüsse

Christina Manser, lic.iur.HSG
Amtsleiterin

Roger Zahner, dipl.Natw.ETH
Leiter Abteilung
Kinder und Jugend